



**Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-9506

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Oberlechner,
Dr. Raggl, Mag. Erger

Klappe 1451 Innsbruck, 29.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird; Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2015
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

Risikoreiche, neue Geschäftsideen oder Investitionsvorhaben, welche für den kommerziell orientierten Bankenbereich nicht oder kaum von Interesse sind, etwa im genossenschaftlichen Bereich, stehen oftmals vor dem Problem, Anstoßfinanzierungen zu bekommen. Seit einigen Jahren stehen für solche Fälle zunehmend Finanzierungsalternativen offen.

In den letzten Jahren haben alternative Finanzierungsmodelle unter dem Label „Crowdfunding“ einen enormen Aufschwung bekommen. Diese neuen Finanzierungsmodelle umfassen eine ganze Reihe von Spielarten: von einer Art finanzieller Unterstützung von Ideen oder Projekten ohne Erwartung von Renditen (das wäre das „klassische“ Crowdfunding), bis hin zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen.

Beim geplanten Entwurf eines Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) sind insbesondere die Anlegerinteressen zu berücksichtigen. Es benötigt klare und eindeutige

(vorvertragliche) Informationen und festgelegte Informationsstandards samt verpflichtenden und deutlichen Risikohinweisen sowie eine Sicherstellung der Verbraucherrechte. Ebenso sind die rechtlichen Vorgaben für die Tätigkeit von „Plattformbetreibern“ (gewerberechtliche Voraussetzungen, Konzessionspflichten, Prospektpflichten etc.) klar zu regeln und alle Anbieter, die - nach Kontrolle der Aufsichtsbehörde - sämtliche rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen, sollten zu Informationszwecken (incl. einer kurzen Beschreibung ihrer Organisationsform und konkreten Tätigkeit) verpflichtend veröffentlicht werden.

Die in § 2 des Entwurfes vorgesehene Ausnahme bei Entgegennahme von Geldern nach einem Angebot an einen weniger als 150 Personen umfassenden Personenkreises erscheint insgesamt problematisch, da auch bei einer geringeren Personenanzahl/Anlegeranzahl Informations- und Schutzbedürfnisse der Anleger grundsätzlich sicherzustellen sind. Wir regen daher an, diese Ausnahmeregelung auf einen Personenkreis bis maximal 50 Personen zu begrenzen.

Die in § 3 vorgesehene Beschränkung der von einem einzelnen Anleger innerhalb von zwölf Monaten entgegengenommenen Gelder auf einen Betrag von maximal 5000 Euro dient dem Anlegerschutz. In diesem Zusammenhang erscheint die im Abs. 3 leg. cit. vorgesehene Ausnahme problematisch, insbesondere, da nicht ersichtlich ist, wie bzw. auf welchem Wege eine objektive und vollständige Überprüfung der konkreten finanziellen Situation des Anlegers (zB. 10% des Finanzanlagevermögens) erfolgen soll/kann. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestemissionsvolumen von 100 000 Euro pro Emission und pro Emittent und der damit (bei geringeren Volumina) verbundene Entfall der Erfüllung der in § 4 verpflichtend vorgesehenen Informationspflichten ist abzulehnen. Auch die in § 4 Abs. 1 leg. cit. Grenze von 750.000 Euro im Falle des Angebots von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat, die einem Revisionsverband angehört (wobei die Grenze über einen Zeitraum von 12 Monaten zu berechnen ist) ist zu hoch angesetzt, wobei zu erwägen ist, keine „Untergrenze“ bzw. zumindest eine wesentlich geringere Untergrenzen (insbesondere bei Genossenschaften) festzulegen. Auch der Umstand, dass Genossenschaften – unabhängig von ihrer Größe – einer Revisionspflicht unterliegen, stellt keine Sicherheit dar, dass veranlagte Gelder auch tatsächlich (allenfalls verzinst) zurückgezahlt werden können. Auch die im Entwurf vorgesehene Abweichung vom allgemeinen Schwellenwert von 250 000 Euro bzw. für Genossenschaften eine Prospektpflicht erst ab einem Betrag von 750 000 Euro, gerechnet über zwölf Monate, vorzusehen, ist daher kritisch zu sehen.

Nicht nachvollziehbar ist die in § 4 Abs. 7 leg. cit. vorgesehene Rücktrittsfrist von (nur) einer Woche. In Anbetracht der jüngsten Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

(VRUG) ist daher jedenfalls unbedingt eine Rücktrittsfrist von (zumindest) 14 Tagen vorzusehen. Diesbezüglich wären allenfalls auch die Rücktrittsfristen im KMG entsprechend anzupassen. Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass das Rücktrittsrecht (bis 14 Tage nach Erfüllung sämtlicher Informationspflichten gemäß § 4) unbefristet besteht, und zwar solange, bis der Anleger sämtliche gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. tatsächlich erhalten hat.

Die in § 6 vorgesehenen Geldstrafen bei Pflichtverletzungen (bis zu 30.000 Euro) sind viel zu gering und wären daher empfindlich anzuheben, um eine entsprechende Abschreckung zu gewährleisten.

Die in § 3 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG) vorgesehene Erweiterung der Ausnahmen einer Prospektpflicht im Wege der alternativen Finanzierung nach dem AltFG, sofern das Volumen je Emission unterhalb von 1,5 Millionen Euro liegt, sowie die in § 7 Abs. 8a KMG vorgesehene vereinfachte Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten von Veranlagungen, deren Volumen in der Europäischen Union zumindest 1,5 jedoch weniger als fünf Millionen Euro beträgt (wobei der Betrag von fünf Millionen Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, bei Wertpapieren ab 250 000 Euro bis unter fünf Millionen Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten), erscheint in Bezug auf die notwendige Sicherstellung der Verbraucherrechte, insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Informations- und Schutzbedürfnisse der Anleger problematisch und sollte daher nochmals überdacht werden. Abseits davon regen wir an, die Obergrenze auf 2,5 Millionen Euro zu senken, denn auch damit wird eine Verzehnfachung der bisher geltenden Grenzbeträge erreicht.

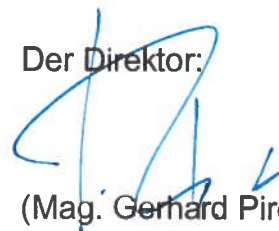
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)